

Verkündet am 31. Januar 1952
Hirth, Just. Angest. als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofs

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Firma M [REDACTED], Textilberichte KG in H [REDACTED],
F [REDACTED] platz [REDACTED],
- 2) des Manfred M [REDACTED], pers. haftender Gesellschafter,
ebenda,
- 3) der Margot M [REDACTED], verehelichte Tesch, früher München,
O [REDACTED] straße [REDACTED], jetzt U [REDACTED], E [REDACTED] straße [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] --

g e g e n

den Verlagsdirektor Karl V [REDACTED], H [REDACTED], K [REDACTED] str [REDACTED]

Kläger, Widerbeklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. Januar 1952 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Cantor, der Bundesrichter Dr. Drost,
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn und Artl
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Teilurteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
- Nebensitz Karlsruhe - vom 18. April 1951 aufgehoben.
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 3. Zivil-
kammer des Landgerichts in Heidelberg vom 20. April 1950
wird insoweit zurückgewiesen, als sie gegen die Beklagte
zu 3) gerichtet ist.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhand-

lung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

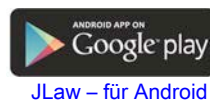
.. 3 -

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1), die eine Textilfachzeitschrift verlegt, war als Einzelfirma von dem am 10.10.1943 verstorbenen Vater der Beklagten zu 2) und 3) gegründet worden. Die Beklagten zu 2) und 3) stammen aus der ersten und zweiten Ehe des Gründers, der in dritter Ehe mit Frau Lydia M. verheiratet war; aus dieser Ehe ist der im Jahre 1939 geborene Sohn Marcel M. jun. hervorgegangen. Der Kläger war 1940 bei der Beklagten zu 1) als Verlagsleiter eingetreten. Ihm oblag unter der Leitung des Marcel M. sen. die Führung des Unternehmens, insbesondere Werbung und Anzeigewesen. Er hatte Einzelprokura. Die Buchhaltung besorgte der kaufm. Angestellte H., der seit 1929 im Betriebe tätig war und dem ebenfalls Einzelprokura erteilt war. Der Kläger bezog damals RM 6.000 Gehalt und 7% Umsatzprovision aus dem Anzeigengeschäft.

Marcel Melliand sen. hinterließ ein Testament vom 4. Januar 1943, worin er die Ehefrau als Vorerbin, die Kinder als Nacherben einsetzte; außerdem ordnete er eine Testamentsvollstreckung an. Ferner bestimmte der Erblasser, daß der Kläger als der allein verantwortliche Verlagsleiter zu bestellen sei, und daß, solange er diese Stellung innehatte, die Erben an einen Verkauf des Verlages nicht zu denken brauchten. Im übrigen wurde den Erben freie Hand für jede andere Regelung gelassen, "für den Fall, daß sie einig sind."

Im Laufe der folgenden Zeit wurden mit dem Kläger mehrere Verträge geschlossen, die über seine Befugnisse und die ihm zustehende Vergütung Bestimmungen trafen (vgl. die Verträge vom 26. Oktober 1943, in den Akten des



Arb.Ger. Heidelberg Bl 9 mit Ergänzung Bl 14 u vom 18. November 1945, in den Akten des LG Heidelberg 5038/49 Seite 41.

Die Testamentsvollstrecker überließen durch Vertrag vom 26. Oktober 1943 der Vorerbin den vom Erblasser hinterlassenen Verlag gemäß § 2217 BGB. Es wurde dabei festgelegt, daß eine Reihe von Geschäften über das Verlagsunternehmen ohne Zustimmung der Testamentsvollstrecker nicht geschlossen werden dürfe.

Nachdem zunächst zwischen den Erben Spannungen bestanden hatten, einigten sie sich über eine Auseinandersetzung (Not.Vertrag vom 13. September 1948 Bl 147 und KG-Vertrag vom 4. Februar 1949 Bl 115 FG Akten AG Heidelberg). In Ausführung dieser Einigung wurde die Firma M[REDACTED] in eine KG umgewandelt. Der Beklagte zu 2) wurde persönlich haftender Gesellschafter, Frau Lydia M[REDACTED], deren Sohn Marcel und die Beklagte zu 3) wurden Kommanditisten. Der Kläger erblickte in dieser Umwandlung des Unternehmens eine Beeinträchtigung seiner bisher ganz selbständigen Stellung, kündigte nach erfolglosen Verhandlungen fristlos am 28. April 1949 und schied auch sofort aus seiner Tätigkeit aus. Die Gegenseite war damit einverstanden.

Der Kläger verlangt mit der Klage Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrages von 20 000 DM nebst Zinsen sowie zur Rechnungslegung über den Jahresumsatz der Firma zwecks Berechnung seiner Provision. Zur Begründung seiner Klageanträge macht er geltend, daß er noch rückständige Gehalts- und Provisionsforde-

rungen habe, daß die Beklagte ihm Grund zur fristlosen Kündigung gegeben, ihm also bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist, am 31. Dezember 1950, seine Bezüge weiterzubezahlen habe. Ferner stehe ihm nach § 6 des Vertrages vom 8. November 1946 bei vorzeitigem Ausscheiden eine Rente von 12 000 DM jährlich bis 31. Dezember 1950 zu.

Die Beklagten bestritten die Richtigkeit dieser Forderungen und machten geltend, der Kläger habe sich erhebliche Verstöße in der Geschäftsführung zu schulden kommen lassen, sodaß die Beklagten das Recht zu seiner fristlosen Entlassung gehabt hätten. Es sei festgestellt, daß der Kläger erhebliche Beträge unrichtig als Reise-spesen verbucht habe, die in seine eigene Tasche gegangen seien. Es sei daher eine gewisse Beschränkung der Selbständigkeit des Klägers durch die erfolgte Umwandlung der Firma in die Kommanditgesellschaft berechtigt gewesen. Der Kläger habe keinen Grund zur fristlosen Kündigung gehabt. Die Provisionsansprüche seien unberechtigt, weil er solche gemäß der vertraglichen Regelung erhalten habe. Gehaltsrückstände bestünden nicht. Der Kläger habe für das Jahr 1947 wegen anderweitiger Bezüge auf Gehalt von der Beklagten verzichtet. Die nach § 6 des zitierten Vertrags verlangte Rente entfalle wegen des geschäftsschädigenden Verhaltens des Klägers. Fürsorglich werde Aufrechnung mit Ansprüchen auf Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Spesenbeträge, wegen nicht abgezogener Lohnsteuer und als Ersatz für Auslagen geltend gemacht, die der Kläger für persönliche Angelegenheiten aufgewendet, aber der Firma zur Last geschrieben habe. Im Wege der Widerklage beantragte die Beklagte

Verurteilung des Klägers zur Herausgabe einer Abonnentenliste und einer Schreibmaschine, die der Kläger zu Unrecht mitgenommen habe, ferner, ihm zu untersagen, irgendwelchen Gebrauch von der Abonnentenliste zu machen.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 20. April 1950 die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Es hat einen wichtigen Grund des Klägers zur fristlosen Kündigung verneint, dagegen erhebliche Pflichtwidrigkeiten desselben als erwiesen angesehen, auch die Ansprüche auf Schadensersatz wegen des ihm entgangenen Gehalts und Provision nicht als berechtigt anerkannt und schließlich auch den Anspruch auf Rente aus § 6 des Vertrages abgewiesen, da diese keine selbständige Verpflichtung darstelle, sondern nur eine zusätzliche zu den laufenden Bezügen hinzutretende Gegenleistung für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen sei. Eine Zubilligung der Rente würde bei dem geschäftsschädigenden Verhalten des Klägers gegen Treu und Glauben verstoßen. Zur Mitnahme der Schreibmaschine und der Abonnentenliste habe der Kläger kein Recht gehabt, und daher stehe ihm auch kein Zurückbehaltungsrecht daran zu.

Auf die vom Kläger gegen das landgerichtliche Urteil eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht in Abänderung des landgerichtlichen Urteils durch Teilurteil vom 18. April 1951 die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger einen Teilbetrag der ihm in § 6 des Vertrages von 1946 zubilligten Rente in Höhe von 11 343,51 DM zu zahlen. Die Widerklage hat es für erledigt erklärt und die Entscheidung über den Schadens-

ersatzanspruch sowie die Kosten des Rechtsstreits dem
Schlußurteil vorbehalten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der
Beklagten, um deren Zurückweisung der Kläger bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger verlangt aufgrund seines mit der Rechts-
vorgängerin der Beklagten zu 1) geschlossenen Anstel-
lungsvertrages vom 18. November 1946 Schadensersatz ge-
mäß § 628 Abs 2 BGB, weil er durch vertragswidriges
Verhalten der Beklagten genötigt worden sei, seine
Stellung im Verlage der Beklagten zu 1) vorzeitig auf-
zugeben. Er macht geltend, daß ihm vom Tage seines Aus-
scheidens an seine Bezüge an Gehalt, Provision und au-
ßerdem gemäß § 6 des Vertrages vom 18. November 1946 die
dort vorgesehene Rente von jährlich 12 000 DM zustünden
und fordert wegen dieser Ansprüche einen Teilbetrag von
zunächst 20 000 DM.

I. Die Beklagten zu 1) und 2) würden für die Ansprüche
des Klägers, sofern sich diese als gerechtfertigt er-
weisen, einzustehen haben, und zwar die verklagte KG,
weil sie das von ihr erworbene Handelsgeschäft unter
der Firma ihrer Rechtsvorgängerin fortführt (§ 25 HGB);
der Beklagte zu 2) weil er als Komplementär der Beklag-
ten zu 1) für die Verbindlichkeiten der KG als Gesamt-
schuldner mit dieser haften müsste (§§ 161 Abs 2, 128
HGB). Dagegen ist eine Haftung der Beklagten zu 3) kei-
nesfalls gegeben. Vertragliche Beziehungen zwischen den

Kläger und der Beklagten zu 3) bestehen nicht. Sie war an den Vertrag vom 18. November 1946 nicht beteiligt. Grundsätzlich haftet zwar auch der Kommanditist den Gläubigern der KG für deren Verbindlichkeiten unmittelbar, wenn auch nur bis zur Höhe der Haftsumme seiner Kommanditeinlage (§ 171 HGB). Dieser Grundsatz greift aber dann nicht Platz, wenn der Kommanditist seine Einlage zum Gesellschaftsvermögen geleistet hat. Das liegt hier vor. Die Beklagte zu 3) hat gleichzeitig mit ihrem Eintritt in die KG auch ihre Verpflichtung als Kommanditistin gegenüber den Gesellschaftsgläubigern dadurch erfüllt, daß sie ihre Einlage, wie § 2 des Vertrages eindeutig besagt, leistete, indem sie ihren Anteil am Geschäftsvermögen der Beklagten zu 1) in die KG einbrachte. Gemäß § 171 Abs 1 Halbsatz 2 HGB war damit ihre Haftung ausgeschlossen.

Da auch ein sonstiger Verpflichtungsgrund der Beklagten zu 3), für die Ansprüche des Klägers einzutreten, nicht ersichtlich ist, war daher das Urteil des Berufungsgerichts, soweit es der Klage gegenüber der Beklagten zu 3) stattgibt, aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts gegenüber der Beklagten zu 3) zurückzuweisen.

II. Das Berufungsgericht sieht den Klageanspruch aus § 6 des Vertrages vom 18. November 1946 für begründet an, weil der Kläger vor dem 31. Dezember 1950, dem vertragsmäßig vorgesehenen Ende seines Dienstverhältnisses aus diesem ausgeschieden sei. Es legt § 6 des Vertrages dahin aus, der Kläger sei in jedem Falle seines vorzeitigen Ausscheidens berechtigt, die Rente von 12 000 DM

jährlich, also ab 1. Mai 1949 bis 31. Dezember 1950 20 000 DM zu fordern. Diese Auslegung hält es deshalb für geboten, weil § 6 keinerlei Einschränkung für den Fall vorsehe, daß der Kläger sich irgendwelche Vertragswidrigkeiten zuschulden kommen lasse oder sonst Grund zur vorzeitigen Kündigung gebe, und weil in § 6 nichts darüber gesagt sei, daß diese Rente entfalle, wenn der Kläger nach seinem vorzeitigen Ausscheiden anderweitigen Verdienst habe; da der Vertrag von geschäftlich und juristisch gewandten Leuten gefertigt worden sei, ist nach Meinung des Berufungsgerichts anzunehmen, daß eine entsprechende Klausel über den Wegfall dieses Anspruchs für bestimmte Fälle aufgenommen worden wäre, wenn die Rente nicht auf jeden Fall als für die bisher vom Kläger dem Verlag geleisteten Dienste gewährt anzusehen wäre. Die Beklagten müßten daher schon zwingenden Beweis dafür erbringen, daß die nach dem Wortlaut und den allgemeinen Verhältnissen sich ergebende Auffassung, sein Anspruch bleibe auch bei späterer etwaiger Pflichtverletzung bestehen, unrichtig sei. Ein solcher Beweis sei aber nicht erbracht. Auch Treu und Glauben nötigten zu keiner anderen Auffassung.

Dieser Auslegung des § 6 des Vertrages durch das Berufungsgericht kann nicht beigelegt werden.

Zwar unterliegt die Auslegung eines atypischen Vertrages der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur nach der Richtung, ob der vom Tatrichter ermittelte Sinn eines solchen Vertrages denkgesetzlich möglich ist und gesetzliche Auslegungsregeln nicht verletzt. Im vorliegenden Falle trifft letzteres zu. Es gehört zu den an-

erkannten Auslegungsregeln, daß der Sinn eines Vertrages stets aus der Gesamtheit der zusammengehörigen Vertragsbestimmungen zu ermitteln ist, und daß die Auslegung eines Vertrags mit der Beweislast der einen oder anderen Partei nichts zu tun hat (RGRK Anm 3 zu § 157). Im vorliegenden Falle enthalten die Erwägungen des Berufungsgerichts schon insofern eine Lücke, als sie den § 6 des Vertrages von 18. November 1946 nur für sich allein, nicht aber in Zusammenhang mit dem zu ihm gehörigen § 5 des Vertrages erörtern, der die Dauer des Vertrages und die Voraussetzungen der beiderseitigen Kündigungsrechte regelt. §§ 5 und 6 des Vertrages lauten:

§ 5

"Die Firma M. [REDACTED] Textilberichte kann den Vertrag erstmals zum 31. Dezember 1950 unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen, geschieht dies nicht, so läuft der Vertrag weiter. Herr V. [REDACTED] dagegen ist berechtigt, diesen Vertrag jeweils auf Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu kündigen. Er kann jedoch erst ausscheiden und hat solange die Geschäfte in vollem Umfange weiterzuführen, wenn ein geeigneter Nachfolger gefunden und eingearbeitet ist. In der Führung des Betriebes und der Herausgabe der Textilberichte darf durch seine Kündigung keine Störung eintreten.

§ 6.

Scheidet Herr V. [REDACTED] vor dem 31. Dezember 1950 aus, so erhält er in Anerkennung seiner Verdienste um den Verlag eine Rente von jährlich RM 12 000.—, umgelegt auf die restliche Zeit (vom Kündigungstermin bis 31. Dezember 1950) und zahlbar in monatlichen Raten."

Betrachtet man die Vertragsbestimmungen in ihrer Gesamtheit, so ist schon zweifelhaft und hätte der Prüfung durch das Berufungsgericht bedurft, ob nicht der Satz: "Scheidet Herr V. [REDACTED] vor dem 31. Dezember 1950 aus, so

erhält er in Anerkennung seiner Verdienste um den Vorlag eine Rente von jährlich 12 000 M usw." lediglich auf das im vorhergehenden § 5 erwähnte vorzeitige Ausscheiden des Klägers aus dem Vertragsverhältnis zu beziehen ist, daß also die Rente nach § 6 dem Kläger nur zustehen sollte, wenn er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluß eines Kalenderjahres kündigte und außerdem für einen geeigneten Nachfolger sorgte.

Der Umstand allein, daß § 6 des Vertrages vom 18. November 1946 keine Einschränkung des Rentenbezugsrechts des Klägers im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens erwähnt, rechtfertigt also nicht die Auslegung des Berufungsgerichts, daß der Kläger die Rente in jedem Falle seines vorzeitigen Ausscheidens und sogar dann erhalten sollte, wenn er sich selbst grober Pflichtverletzungen schuldig machte. Die letztere Annahme des Berufungsgerichts ist vielmehr unvereinbar mit den Grundsätzen von Treu und Glauben. Es ist anerkanntes Recht, daß ein Dienstverpflichteter, der sich einer Pflichtverletzung schuldig macht, die den Vertragsgegner zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt, in aller Regel jeden Anspruch aus dem Dienstverhältnis verliert, insbesondere dann, wenn seine Pflichtverletzung gegen die ihm obliegende Treupflicht verstößt (vgl. RAG Dt R 39, 1527 und Anmerkung Ruth ebenda). Solche Treupflichtverletzungen des Klägers waren aber im vorliegenden Falle von den Beklagten geltend gemacht. Ihr Vorliegen ist jedoch vom Berufungsgericht mit unzutreffender Begründung verneint.

Ergibt die vom Berufungsgericht vorzunehmende erneute Prüfung des Sachverhalts, daß dem Kläger Pflichtwidrigkeiten der genannten Art zur Last zu legen sind, so

würde daraus zu folgern sein, daß er grundsätzlich neben dem Anspruch auf Dienstlohn, auch diejenige auf Vergütung nach § 6 des Vertrages verwirkt hat, es sei denn, daß die insoweit noch vorzunehmende Prüfung des Sachverhalts Umstände ergeben sollte, die ausnahmsweise diese Vergütung ganz oder zum Teil rechtfertigen könnten. Insbesondere könnte erwogen werden, ob dem Kläger aus Billigkeitsgründen die volle Übergangsrente oder nur ein Teil davon zuzubilligen wäre. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß sich zwar hinreichender Anlaß für die Beklagten feststellen ließe, das Dienstverhältnis zu beenden, daß aber trotzdem die Würdigung der gesamten Umstände des Falles nicht notwendig den gänzlichen Wegfall des Übergangsgeldes zu bedingen brauchte, sondern als unbillige Härte für den Kläger erscheinen lassen könnte.

Sollten ernste Pflichtwidrigkeiten dagegen nicht festzustellen sein, so wird geprüft werden müssen, ob die Beklagten die vorzeitige Kündigung durch vertragswidriges Verhalten hervorgerufen haben. In diesem Falle würde dem Kläger nach § 628 Abs 2 BGB als Ersatz seines Schadens grundsätzlich dasjenige zustehen, was er bei den Beklagten erhalten haben würde, wenn der Vertrag bis zum 31. Dezember 1950 fortbestanden hätte. In diesem Falle könnte er daneben aber, worauf die Revision mit Recht hinweist, nicht noch die Vergütung nach § 6 verlangen. Denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn der Kläger bis zum 31. Dezember 1950 die ihm vertraglich zustehenden Gehalts- und Provisionsbezüge erhalten hätte, er daneben niemals in den Genuß der in § 6 vorgesehenen Rente gekommen wäre. Hier wäre nur noch für eine Prüfung Raum, ob nach dem Willen der Vertragsschließen-

den dann ein Teil der Vergütung nach § 6 gefordert werden könnte, wenn der Kläger sich auf den Ausfall der Bezüge auf Lohn und Provision anderweitig erhaltene Einkünfte anrechnen lassen müßte.

Endlich wäre zu erörtern, ob dem Kläger nach dem Willen der Parteien dann die Vergütung nach § 6 gebühren würde, wenn er zwar einen wichtigen Grund zur Kündigung gehabt, dieser aber nicht in einem vertragswidrigen Verhalten der Beklagten bestanden hätte. In einem solchen Falle, in welchem der Kläger zwar keinen Anspruch auf Gehalt und Provision hätte, wäre es denkbar, daß es dem Vertragswillen entspräche, ihn so zu stellen, als hätte er unter den Voraussetzungen des § 5 das Dienstverhältnis gekündigt.

Der oben dargelegte Rechtsfehler bei der Auslegung des Vertrages vom 18. November 1946 nützte zur Aufhebung des Berufungsurteils, und, da vor einer abschließenden Entscheidung noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, zur Zurückverweisung.

III. Für die erneute Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht folgendes beachten müssen:

Die Fragen, ob die Beklagten durch ihr vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Klägers hervorgerufen haben, und ob dem Kläger schwere Pflichtverletzungen zur Last fallen, lassen sich nur bei Heranziehung des ganzen Prozeßstoffs beantworten.

Das Berufungsgericht wird insbesondere das Vorbrin-

gen der Beklagten über die Pflichtwidrigkeiten des Klägers einer erschöpfenden Prüfung unterziehen und dieses Vorbringen auch daraufhin untersuchen müssen, ob der Kläger nicht durch sein eigenes Verhalten das in ihn gesetzte Vertrauen so stark erschüttert hat, daß die Umwandlung der Einzelfirma in eine KG und die damit verbundene Einschränkung der alleinigen Geschäftsführerstellung des Klägers nicht mehr als schuldhafte Vertragsverletzung anzusehen war. Bei der Erörterung der Pflichtverletzungen wird das Berufungsgericht zu beachten haben, daß der Kläger nicht Inhaber des Geschäftsvermögens war, sondern ihm anvertrautes fremdes Vermögen verwaltete, daher sein Verhalten nicht mit dem gleichen Maße gemessen werden konnte wie dasjenige des Vermögensinhabers. Soweit der Kläger geltend macht, daß bestimmte Beträge, die er als eigene Reisekosten hatte buchen lassen, obwohl solche Reisen von ihm nicht gemacht waren, doch für notwendige Zwecke der Firma verwendet worden seien, trifft ihn hierfür in vollem Umfange die Beweislast.

Sollte das Berufungsgericht bei Prüfung des gesamten Prozeßstoffes und auch derjenigen Einzelheiten, die es im angefochtenen Urteil ungeklärt gelassen hat, zu dem Ergebnis kommen, daß das Verhalten des Klägers die weitere Aufrechterhaltung des Dienstvertrages für die Beklagten nicht zumutbar machte, so würde sich daraus ergeben, daß ihm deshalb gar kein Schaden entstanden ist, weil er seine Stellung durch eine Kündigung seitens der Beklagten verloren haben würde (Staudinger-Nipperdey Anm 50 zu § 623 BGB).

Aus dem Umstande allein, daß die Beklagten dem Kläger nicht gekündigt haben, kann nicht gefolgert werden,

daß sie ihn behalten wollten, und ihr Recht, aus etwaigen Verfehlungen des Klägers die Folgerungen zu ziehen, verwirkt haben. Vielmehr wäre dann zu prüfen, ob nicht die Beklagten den Kläger nur weiter beschäftigen wollten, weil er noch Lizenzträger war, und daß sie ihn behalten wollten, sofern er sich der neuen Lage anpassen und sich mit der durch sie gegebenen finanziellen Kontrolle abfinden würde.

In jedem Falle wäre auch zu prüfen, ob und inwieweit die Verfehlungen des Klägers die Anwendung des § 254 BGB rechtfertigen, sowie, durch welches anderweite Einkommen sich gegebenenfalls sein etwa anzunehmender Schaden gemindert hätte (Staudinger-Nipperdey aaO Anm 51).

Da das Berufungsgericht den gesamten Prozeßstoff erneut zu prüfen hat, war ihm auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz zu übertragen.

Dr. Canter	Dr. Drost	BR Dr. Haidinger ist	Dr. Kuhn	Artl
		beurlaubt und daher		
		an der Unterschrift		
		verhindert.		
		Dr. Canter		